

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 50/2022
vom 31. März 2022**

**Corona:
Verlängerung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [4. Verordnung zur Änderung der Test-und-Quarantäneverordnung](#) hat das Land NRW diese Verordnung leicht geändert und bis zum 10. April 2022 verlängert. Die neue, ab 31. März 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage**). Die Anlagen der Verordnung sind unverändert geblieben.

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen u.a. in Folge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Dies betrifft auch § 4 Beschäftigtentestung, dessen Satz 1 nun auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Arbeitsschutzverordnung Bezug nimmt und wie folgt lautet:

„Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren anwesenden Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung machen, können die Testungen selbst mit eigenem fachkundigen oder geschulten Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen.“

Weiterhin gilt, dass sich hieraus kein Anspruch von Beschäftigten auf eine Testung – die weiter bestehende Testangebotspflicht durch die Arbeitgeber bleibt jedoch unberührt - oder deren Bescheinigung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage